

Kinder haben Rechte

Autor(en): **Farner, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **66 (1979)**

Heft 11: **Internationales Jahr des Kindes 1979**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528668>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

cherzustellen: sauberes Wasser, gesunde Ernährung, Wohnung, ärztliche Betreuung. Der Ruf nach Gleichheit mag mit den Fragen der Rassentrennung verbunden sein, scheint aber doch vor allem den Hinweis zu enthalten, die Kinder in den Entwicklungsländern sollten die gleichen Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung vorfinden wie hier. Dieser Ruf nach Gleichheit kommt einem Ruf nach Gerechtigkeit gleich, wenn die Intensität des als wichtig erachteten Rechts auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung einbezogen wird. Er bedeutet aber auch Zeichen unserer Mitverantwortung und unserer Verpflichtung.

Liebe, Verständnis und Fürsorge als erstes Recht bedeutet doch, das Kind in den Mittelpunkt unseres Interesses und unserer Verantwortung stellen. Das ist in erster Linie eine persönliche Aufgabe, die jeder einzelne selbst erfüllen muss. Kann dieser Ent-

scheid auch politische Auswirkungen haben? Bei der Gestaltung des Verkehrs, beim Gespräch über die Schule, bei der Wohnbaupolitik, bei Krediten für Spielplätze, bei Schutzmassnahmen für misshandelte und drogengefährdete Kinder?

Die Erfüllung grundlegender Dienste zugunsten der Kinder in Entwicklungsländern anzustreben, entspricht das nicht einer Priorität in der Entwicklungspolitik? Dass eine Grosszahl von Schweizern diese Priorität anerkennt und fördert, ist ein wichtiger Hinweis für unsere Politiker, für das Eidgenössische Politische Departement und auch für die Entwicklungsorganisationen und Hilfswerke der Schweiz.

Schweizerische Kommission
für das Jahr des Kindes

Eduard Spescha
Leiter des Sekretariates

Kinder haben Rechte*

Hans Farner

I
In der von Elend, Unverstand und Grausamkeit überschatteten Geschichte der Kindheit ist die völkerrechtliche Anerkennung der Rechte des Kindes ein Lichtblick. Damit das Kind in Zukunft nicht mehr schutzlos und rechtlos sei, proklamierte die UNO-Vollversammlung am 20. November 1959 (mit Zustimmung aller damaligen 78 Mitgliedstaaten) die Rechte des Kindes. Sie verhalf solchermaßen Bestrebungen zum Erfolg, welche bereits zur Zeit des Völkerbundes in die Wege geleitet worden waren.

Die UNO-Erklärung der Rechte des Kindes umfasst zehn Grundsätze, die wir im folgenden in der offiziellen Kurzfassung wiedergeben:

1. Das Recht auf Gleichheit, unabhängig von Rasse, Religion, Herkunft, Geschlecht.

2. Das Recht auf eine gesunde geistige und körperliche Entwicklung.
3. Das Recht auf einen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
4. Das Recht auf genügende Ernährung, Wohnung und ärztliche Betreuung.
5. Das Recht auf besondere Betreuung, wenn es behindert ist.
6. Das Recht auf Liebe, Verständnis und Fürsorge.
7. Das Recht auf unentgeltlichen Unterricht, auf Spiel und Erholung.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe bei Katastrophen und Notlagen.
9. Das Recht auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung und Ausnutzung.
10. Das Recht auf Schutz vor Verfolgung und auf eine Erziehung im Geiste weltumspannender Brüderlichkeit und des Friedens.

Die UNO-Erklärung «Kinder haben Rechte» enthält keine unmittelbar anwendbaren Rechtssätze, auf die sich das Kind und seine Familie im Rechtsverkehr mit Amts- und

* aus: Schweizerische Ärztezeitung, Nr. 14 vom 4. April 1979

Dienststellen, Behörden und Privaten direkt berufen können. Sie beinhaltet vielmehr völkerrechtliche Verpflichtungen, die sich primär an die Adresse der UNO-Mitgliedstaaten richten. Für die Schweiz – nicht Mitglied der Vereinten Nationen – gelten die in der Erklärung der Rechte des Kindes niedergelegten Grundsätze aufgrund ihrer Beteiligung am Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF).

Vermutlich von grösserer Tragweite als die erwähnten völkerrechtlichen Verpflichtungen sind die universellen ethischen, moralischen und psychologischen Auswirkungen dieser Deklaration. Denn nebst den in gesetzlichen Vorschriften niedergelegten Normen haben alle rechtanwendenden Dienststellen und Organe in zunehmendem Masse den Geboten der Ethik und Moral sowie den Erkenntnissen der Psychologie Rechnung zu tragen. Schliesslich ist mit einigem Optimismus zu hoffen, die Grundsätze der UNO-Deklaration «Kinder haben Rechte» möchten bei angemessener und zweckmässiger Verbreitung Eltern, Lehrer und andere für das Kind wichtige Bezugspersonen zu einer Überprüfung ihrer Grundeinstellung gegenüber dem jungen Menschen veranlassen.

Zu Beginn einer Diskussion um die Rechte des Kindes in der Schweiz gilt es zwei möglichen Missverständnissen zu begegnen. Die UNO-Erklärung über die Rechte des Kindes stellt im Namen des Kindes keine neuen Forderungen, deren Erfüllung von den Erwachsenen ungeachtet ihrer bisherigen (meistens beträchtlichen) persönlichen Verpflichtungen zusätzlich abverlangt wird. Sie postuliert mit andern Worten nicht eine Politik für das Kind, sondern vielmehr eine jugend- und familiengerechte Gesamtpolitik. Konkreter gesprochen, verlangt sie von den Erwachsenen und deren Institutionen (Familie, Gesellschaft, Staat) die für die gedeihliche Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen erforderliche Befriedigung biologischer und psychologischer Grundbedürfnisse. Ein solcher Anspruch ist im Grunde genommen eine Selbstverständlichkeit, beruht er doch letzten Endes auf der dem Kind als Mensch zustehenden Würde.

Angesichts der Tatsache, dass heute, morgen und wohl noch in absehbarer Zukunft mehr Menschen denn je bereits im Klein-

kindalter wegen unzureichender oder falscher Ernährung sterben, lässt eine Diskussion um die Rechte des Kindes in der Schweiz auf den ersten Blick als Verkennerung von Realitäten und Proportionen erscheinen. Dies wäre jedoch ein Trugschluss. Auf eine entscheidende Verbesserung des Loses der hungerleidenden Kinder in Entwicklungsländern ist nur zu hoffen, wenn die eigenen Anstrengungen dieser Länder durch vermehrte Hilfe seitens der Industrienationen ergänzt werden. Die Umsetzung eines solchen moralischen Appells in die Tat setzt indessen ein verbessertes Verhältnis für die Mitmenschen in der Dritten Welt und folglich eine sorgfältige Bildung und Erziehung unserer Kinder im Sinne des Grundsatzes 10 der Erklärung voraus. Aber auch bei uns steht nicht alles zum besten. Die zahlreichen Vorschriften in der Bundesverfassung, in den Verfassungen der Kantone, in den Bundesgesetzen und in den kantonalen Erlassen zeugen zwar von grossen Anstrengungen der Bürger unseres Landes zugunsten des jungen Menschen. Vieles ist jedoch revisionsbedürftig. Bei Eltern und andern für das Kind wichtigen Bezugspersonen fehlt sodann der Überblick über das für das Kind und seine Familie relevante Jugend- und Familienrecht. Schliesslich haben sich in unserem Lande die Umweltbedingungen allgemein und für das Kind im besonderen im Verlaufe von drei Jahrzehnten erheblich verschlechtert. Gleichzeitig ist der Leistungsdruck gegenüber dem jungen Menschen in der Schule, am Arbeitsplatz und nicht selten auch im Elternhaus gestiegen. Leistungsdruck und Konsumzwänge drohen die dem Kind in die Wiege gelegte Kreativität zu ersticken und die kindliche Erlebniswelt zu zerstören.

II

Die Arbeitsteilung der industriellen Produktion und der Konkurrenzdruck der Marktwirtschaft haben die heutige Familie zu einer Erwerbs- und Konsumgemeinschaft reduziert. Als Konsequenz der auswärtigen ökonomischen Aktivitäten der Eltern und der weitgehend ausserfamiliären Schulung der Kinder ist die Familie als Lebensgemeinschaft Einschränkungen unterworfen worden. Sodann wirkt der Staat in zunehmendem Masse auf die Familie ein, indem er

viele ihrer ursprünglichen Funktionen übernimmt. Zu denken ist an die Schul-, Erziehungs- und Berufsbildungsfunktionen sowie an die Funktionen im Bereiche der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit. Die heutige, weitgehend durch wirtschaftliche Motive beeinflusste Lebensweise schliesslich fördert die Bereitschaft und Notwendigkeit zu örtlicher Veränderung (horizontale Mobilität) und vielfach den Wunsch zum sozialen Aufstieg (vertikale Mobilität). Beide Arten von Mobilität liegen im Sinne des heutigen ausgeprägten Individualismus, bergen indessen Gefahren für die Familie als Erziehungsträger und Intimbereich. Die seinerzeit in der Grossfamilie vorgegebene und unbestrittene Rollenverteilung unter den Familienmitgliedern muss in der heutigen Kleinfamilie stets neu vorgenommen und eingeübt werden. Dieser Funktionsverlust zieht eine erhöhte Konflikthanfälligkeit nach sich.

Wer die Grundbedürfnisse des Kindes (und namentlich des Kleinkindes) nach ausreichender und richtiger Ernährung, sorgfältiger Pflege und Betreuung, nach Geborgenheit und insbesondere nach Beständigkeit der Beziehungen zu seinen wichtigsten Bezugspersonen anerkennt, weiss (bei allen denkbaren Vorbehalten und Einschränkungen) um die grosse Bedeutung der heutigen Kleinfamilie für das Kind. Er schätzt den Wert der Gattenfamilie als Grundmuster und Regelfall um so höher ein, als das Kind aus psychologischen Gründen beständige Bezugspersonen beiderlei Geschlechts benötigt (Verkörperung des weiblichen und männlichen Prinzips.)

Die heutige Gattenfamilie vermag den erwähnten Grundbedürfnissen des Kindes in zahlreichen Fällen und aus mannigfaltigen Gründen nicht mehr zu genügen. Nahezu ausnahmslos überfordert sind alleinerziehende Mütter und Väter. Solche von psychologischen und finanziellen Problemen bedrängte Eltern in ihrer Erziehungsarbeit, ihren Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu unterstützen und zu ergänzen, ist Sache der Jugend- und Familienhilfe, auf die noch näher eingetreten wird.

Die heutige Kleinfamilie ist somit für die Gesellschaft von existentieller Bedeutung. Allerdings bedarf sie vermehrter Hilfe von aussen. Eine detaillierte Aufzählung von

Massnahmen im Sinne einer aktiveren Familienpolitik ist im Rahmen dieses Artikels aus Raumgründen nicht möglich.

III

Das neue Kindesrecht (die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend das Eltern-Kind-Verhältnis, ZGB Artikel 252–327), in Kraft seit dem 1. Januar 1978, hat die Stellung des Kindes im Rahmen des Familienrechtes entscheidend verbessert. Begriff der Gesetzgeber das Kind bislang als wohlgehütetes Objekt, so erhob er es im neuen Kindesrecht im Sinne der Erklärung der Rechte des Kindes zum Rechtssubjekt, dessen Rechte und Pflichten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und entsprechend der mit zunehmendem Alter fortschreitenden Entwicklung der Urteilsfähigkeit an Bedeutung und Tragweite stetig wachsen. Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen. Zu diesem Zwecke sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten (ZGB Art. 302). Die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht (ZGB Art. 301). Das neue Kindesrecht enthält sodann Grundsätze über das Pflegeverhältnis und die Pflegekinderaufsicht sowie Bestimmungen über den vormundschaftlichen Kinderschutz in Fällen, in denen Eltern ihre Elternpflichten nicht mehr erfüllen können oder wollen (ZGB Art. 307–315a).

IV

Eine Bestimmung des neuen Kindesrechts (ZGB Art. 317) verpflichtet die Kantone, durch geeignete Vorschriften die zweckmässige Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kinderschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe zu sichern. In ihrer

letzten Konsequenz genügt zurzeit kein kantonales oder kommunales Gemeinwesen diesen Anforderungen. Verschiedene Kantone sind indessen im Begriff, neue gesetzliche Vorschriften für eine umfassende Jugend- und Familienhilfe zu schaffen.

Die Jugendhilfe im weiteren Sinne umfasst die Teilbereiche individueller Jugendhilfe, generelle (sozialpädagogische) Jugendhilfe und den Jugendschutz. Im Sinne einer ersten Orientierung müssen wir uns mit folgender Übersicht begnügen:

Individuelle Jugendhilfe

- Allgemeine familienbezogene Hilfen (Beratungen und Therapien, inkl. Mütterberatung und Säuglingsfürsorge)
- Spezielle medizinische oder psychologische Behandlung und Betreuung
- Spezielle Massnahmen für behinderte und kranke Kinder, einschliesslich Sonderschulung
- Vormundschaftliche Massnahmen
- Massnahmen im Rahmen des Jugendstrafrechts
- Massnahmen bei Betäubungsmittelmissbrauch
- Führung und Beaufsichtigung von Kinder-, Jugend- und Wohnheimen
- Finanzielle Hilfe (Sozialhilfe)

Generelle (sozialpädagogische) Jugendhilfe

- Frühkindliche ausserfamiliäre Erziehung und Betreuung (Kindergarten, Kinderhort, Tagesmütter usw.)
- Gesundheits- und Sexualerziehung
- Jugendarbeit
- Freiwillige Sozialeinsätze Jugendlicher
- Freizeitgestaltung
- Ausserschulische Bildung
- Kulturförderung

Jugendschutz

- Strafrechtlicher Jugendschutz
- Arbeitsrechtlicher Jugendschutz
- Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Kinos, Bars, Spielsalons usw.)
- Jugend- und familiengerechte Umweltvorschriften
- Unfallverhütung

Abschliessend skizzieren wir den Bereich der

- Familienhilfe

- Eheberatung
- Familienplanung sowie Beratung und Betreuung schwangerer Frauen
- Familientherapie
- Arbeitsrechtlicher Mutterschutz (inkl. Mutterschaftsversicherung)
- Versicherungsschutz der Kinder und ihrer Eltern gegen Unfall, Krankheit, Invalidität bzw. Verlust eines Elternteils oder beider Eltern
- Kinderzulagen
- Familienzulagen
- Vorschriften und Anleitungen für familien-gerechte Wohnungen und Spielmöglichkeiten

Träger und Jugendhilfe (im erwähnten weiteren Sinne) sowie der Familienhilfe sind private (gemeinnützige) sowie staatliche (kommunale oder kantonale) Institutionen. Der Bund betätigte sich bisher in bestimmten Teilbereichen als Gesetzgeber oder Subventionsgeber.

V

Die Bildungspolitik steht unter verschiedenen Gesichtspunkten zur Diskussion; am aktuellsten ist zurzeit das Problem der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen. Die hauptsächliche (oder eventuell ausschliessliche) Verantwortung für das Volksschulwesen wird aus historischen und kulturellen Gründen bei den Kantonen verbleiben. Angesichts der heutigen unter verschiedenen Gesichtspunkten unbefriedigenden Verhältnisse im schweizerischen Schulwesen erscheint indessen eine Reform des Bildungsföderalismus als dringend angezeigt.

Nebst einer vermehrten horizontalen Durchlässigkeit der Bildungssysteme (Wechsel des Wohnsitzkantons während einer Ausbildungsphase) ist eine Erleichterung des Wechsels zwischen Schultypen (vertikale Durchlässigkeit) anzustreben. Die «Schulkrise» schliesslich liegt ausserhalb der fachlichen Kompetenz des Autors.

VI

Im Rahmen dieses Artikels konnten die ausgewählten thematischen Teilbereiche nur

summarisch behandelt werden. Vieles blieb unerwähnt. Eine einigermaßen umfassende und eingehendere Auseinandersetzung mit den Rechten des Kindes muss einer besonderen Publikation vorbehalten bleiben, die kürzlich erschienen ist.

Anmerkung der Redaktion:

Die vom Autor erwähnte Publikation mit dem Titel «Kinder haben Rechte / Zur Deklaration der Rechte des Kindes» erschien Ende April. Sie kann zum Preise von Fr. 5.– bezogen werden bei Pro Juventute, Verlag, 8020 Zürich, Postfach, Telefon 01 - 32 72 44 (Frau Hasler).

Internationales Jahr des Kindes – eine Gewissensforschung für uns alle!

Marilone Emmerich

Unterernährte, verhungerte Kinder in Indien – Flüchtlingskinder aus Vietnam – von ihren Eltern ausgesetzte, kranke, aussätzigte Kinder, denen es an ärztlicher Hilfe fehlt – verwaiste Kinder, deren Eltern bei Naturkatastrophen umgekommen sind: solche Bilder erschüttern und setzen weltweite Hilfsaktionen in Gang. Solidarische Hilfsaktionen, aber nicht nur für Entwicklungsländer . . .

Wohl zu keiner Zeit ist es bei uns Kindern materiell so gut gegangen wie heute, ist so viel Geld für Kinder aufgewandt worden – von den eigenen Eltern wie vom Staat und von freien Wohlfahrtseinrichtungen. Von der Säuglingsausstattung und -pflege über die Bekleidungs- und Spielzeugindustrie für Kinder bis zu reichlich bemessenem Taschengeld, einer Vielzahl öffentlicher Angebote, Kinderspielplätze, Ganztageschulen, Einrichtungen der Jugendhilfe usw.: Wann je geschah so viel für Kinder und Jugendliche? Wann je hatten Kinder so viel Freiheiten, Ansprüche und Rechte?

Und doch kann man sich fragen: Ist das körperlich unterernährte Kind in Indien, dessen Mutter es weinend in ihren Armen hält, vielleicht sogar besser dran als manches seelisch unterernährte Wohlstands-Kind, das alles bekommt, was es haben möchte – nur nicht die Liebe seiner Eltern, die Beheimatung in seiner eigenen Familie?

Die Presse berichtet neuerdings gehäuft von Kindesmisshandlungen durch die eigenen Eltern. Die Jugend- und Kinderkriminalität nimmt erschreckend zu, Zigaretten-, Dro-

gen- und Alkoholkonsum steigen an, die Zahl jugendlicher Selbstmörder klagt an . . . Hinter jeder Statistik: Wieviel menschliche Einzelschicksale, Tragik, Leid und Schuld. Wie kommt es dazu?

Bei der Frage nach den Ursachen stösst man, wenn man will, zum Kern vor. Wenn sich der Ruf nach «Mehr Lebensqualität» darin erschöpft, den Menschen – und schon den Kindern – immer mehr Bedürfnisse einzureden, wenn materieller Wohlstand als Inbegriff von Lebensqualität gilt, sittliche Qualitäten jedoch als belanglos, die eigene Selbstverwirklichung hindernd abgetan werden: dann kommt das Menschliche selbst zu kurz. Dann verkümmert die Seele des Menschen, und es setzt eine Umwertung der Werte ein, in der der eigene Nutzen und das Immer-mehr-haben-Wollen dominieren. Die Opfer einer Reduzierung des Menschlichen sind die Wehrlosesten: die Kinder, behinderte und alte Menschen, die keine messbaren «Leistungen» erbringen und auf die Frage nach dem Sinn oft keine Antwort finden. Die gesamte abendländisch-christliche Tradition war sich aber auch darin einig, dass die sittliche Kraft eines Volkes, das Wohl von Kind und Familie vor allem von seinen Frauen abhängt. Gilt dies heute nicht mehr? Wir haben in den vergangenen Jahren oft auf die Folgen einer fehlgeleiteten Emanzipation der Frau aufmerksam gemacht. Ein Blick in die Realität lässt erkennen, dass die «Emanzipation» längst dabei ist, sich in ihr Gegenteil zu verkehren. Emanzipation der Frau auf Kosten eines Identitätsverlustes, auf Kosten von Kind und Familie ist kein Fortschritt, keine Befreiung, sondern Ab-

* Auszüge aus einem Aufsatz, erschienen in: «Katholische Bildung», Heft 1/1979